

**Satzung über die Benutzung
der Grünanlagen der Stadt Kronberg im Taunus**

vom 09.10.2003

§ 1

Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen städtischen Grünanlagen (im Folgenden: „Grünanlagen“), ausgenommen Friedhöfe im Sinne von § 1 der Friedhofssatzung. Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten, gehen diese der Satzung vor.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Stadt Kronberg im Taunus stehenden Grünflächen, welche die Stadt dem im folgenden Abs. 3 aufgeführten Benutzungszweck gewidmet und den Benutzern kostenfrei zugänglich gemacht hat (insbesondere Parks, Kinderspiel- und Bolzplätze). Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Grünflächen, die Bestandteil öffentlicher Straßen im Sinne von § 2 Hessisches Straßengesetz sind.
- (3) Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezonen innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung der Einwohner/innen (Viktoriapark, Schulgarten, Rathausgarten, ehemaliger Friedhof Hartmuthstraße, Quellenpark), zum Teil darüber hinaus der aktiven Freizeitgestaltung (Kinderspiel-, Bolz-, Fest-, und Stadtplätze).
- (4) Die Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2

Benutzung der Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese nicht in ihren Funktionen nach § 1 Abs. 3 und 4 beeinträchtigt werden. Sie haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Ihnen ist es untersagt,
 1. Gebäude, Grillplätze, Brunnen, Wasserbecken, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,

2. frei lebende Wirbeltiere, etwa Wasservögel oder Fische, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören sowie Wasservögel oder Fische zu füttern,
 3. auf als Liegewiesen gekennzeichneten Flächen Ballspiele oder ähnliche Bewegungsspiele durchzuführen. Ball- und Bewegungsspiele von Kleinkindern sind hiervon ausgenommen,
 4. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Zelte oder ähnliche transportable Unterkünfte aufzustellen,
 5. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Grillgeräte zu benutzen,
 6. Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang, welche die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 3 und 4 zu beeinträchtigen geeignet sind, durchzuführen, Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen,
 7. sich – sofern die Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen auf bestimmte Personengruppen und/oder bestimmte Tageszeiten beschränkt ist – entgegen den Beschränkungen auf diesen Plätzen aufzuhalten.
- (1) Für das Mitführen von Hunden gelten die Regelungen der Hundesatzung. Soweit Grünanlagen nicht in den Geltungsbereich der Hundesatzung (§ 1 Hundesatzung) fallen, dürfen Hunde in diesen Anlagen nicht auf die als Liegewiesen gekennzeichneten Flächen mitgebracht werden, und die Hunde dürfen in den Anlagen nicht unangeleint laufen gelassen werden. Ferner müssen Halter oder Begleitpersonen der Hunde dafür sorgen, dass diese nicht ihre Notdurft in den Grünanlagen verrichten. Satz 2 und 3 gelten nicht für ausgebildete Blindenführhunde.

§ 3

Bewilligung von Ausnahmen

- (1) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 2 schriftlich bewilligen.
- (2) Wem eine Ausnahmbewilligung erteilt worden ist, hat diese während der Sonderbenutzung mitzuführen und den Beauftragten des Magistrats sowie den Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.
- (3) Der durch eine Ausnahmbewilligung begründete Sonderbenutzungsanspruch ist weder vererblich noch übertragbar.

**§ 4
Benutzungssperre**

Der Magistrat kann die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

**§ 5
Beseitigungspflicht, Anlagenverweis**

- (1) Wer eine in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.
- (2) Wer trotz Ermahnungen durch den Magistrat wiederholt oder in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Satzungsverstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen vom Magistrat für einen bestimmten Zeitraum aus den Grünanlagen verwiesen werden. Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlagenteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 freilebende Wirbeltiere jagt oder fängt oder Wasservögel oder Fische füttert,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 Veranstaltungen durchführt, Waren oder Dienstleistungen anbietet.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 von dieser Vorschrift erfasste Sachen verunreinigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 frei lebende Wirbeltiere durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde, die keine Blindenführhunde sind, auf als Liegewiesen oder Hundeverbotzonen gekennzeichnete Flächen mitbringt oder sie in den Grünanlagen, unangeleint laufen lässt, sowie Notdurft verrichten lässt,

4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 auf als Liegewiesen gekennzeichneten Flächen Ball spielt oder ähnliche Bewegungsspiele durchführt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Zelte oder ähnliche transportable Unterkünfte aufstellt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer entzündet oder unterhält oder Grillgeräte benutzt,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 eine nach § 3 Abs. 1 erteilte Ausnahmegewilligung während der Sonderbenutzung den Beauftragten des Magistrats sowie der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt,
 8. sich entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 trotz Beschränkung der Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen aufhält,
 9. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
 10. entgegen § 5 Abs. 1 eine fahrlässig verursachte Verunreinigung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt oder eine vorsätzlich verursachte Verunreinigung trotz Beseitigungsaufforderung des Magistrats oder der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt,
 11. einem Anlagenverweis nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.10.2003 in Kraft.